



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 105)**

Titel **Die Eydsgenossenschaft betreffendes Actenstück.  
Erklärung des Königl. Sächsischen Staats-Ministers  
der auswärtigen Angelegenheiten, in einer Antwort  
an das Eydsgenößische Bundeshaupt, betreffend die  
gegenseitigen Verhältnisse der Angehörigen beyder  
Staaten in Concurssachen. d. d.  
20. Christmonath 1812.**

Ordnungsnummer

Datum 20.12.1812

[S. 105] «Ich gebe mir die Ehre, Ewr. Excellenz ohne Anstand die bündige Versicherung zu ertheilen, daß nach den Gesetzen des Königreichs Sachsen, wenn zu einem in demselben befindlichen Vermögen, ein Concurrs entsteht, zwischen inländischen und ausländischen Gläubigern in der Regel kein Unterschied gemacht wird, sondern allen und jeden, von welcher Nation sie auch seyn mögen, ihre Ansprüche daran geltend zu machen frey stehet.

Hieraus werden Ew. Excellenz von Selbst zu entnehmen belieben, daß die Königl. Sächsischen Unterthanen in Ansehung ihrer Zulassung bey den in der Schweiz entstehenden Vermögens-Concurrsen auf die vollständige Reciprocität rechnen dürfen.»

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.06.2016]